



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird nachstehende Verordnung kundgemacht –

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 16. Dezember 2015 – verschiedene Änderungen - mit der die Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Pantaleon neu erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBL.Nr. 28/1958 idgF. und dem § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBL.Nr. 156/2004 idgF. wird verordnet.

§ 1

Wasserleitungs-Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St.Pantaleon (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt), wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr eingehoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr und Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer oder Bauberechtigte des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei mehreren Eigentümern trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr jeden Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 3

Ausmaß der Wasserleitungs-Anschlussgebühr

1./ Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 € 12,973, mindestens aber € 1 922,-- - jeweils zuzüglich 10% Ust.

2./ Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
Dachräume, Dachgeschosse, sowie Kellergeschosse, werden zur Bemessungsgrundlage hinzugerechnet, wenn sie für Wohn-, Betriebs- oder Geschäftszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Freistehende Garagen und sonstige Nebengebäude sind nur dann in die Berechnung mit einzubeziehen, wenn diese an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

3./ Für Gaststätten, Gewerbebetriebe und sonstige Baulichkeiten, die nicht ausschließlich für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr wie folgt gestaffelt –

- a) für die ersten 250 m² der Bemessungsgrundlage 100%,
- b) von 250 m² bis 600 m² 60% und
- c) und darüber 30% vorgeschrieben.

4./ Für den Anschluss land-, und forstwirtschaftlicher Liegenschaften an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von 125% der Mindestanschlussgebühr zu berechnen.

Für freistehende Wohnhäuser jedoch, die zu land-, und forstwirtschaftlichen Liegenschaften gehören ist die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 zu berechnen.

5./ Für alle zur Ausübung religiöser und sozialer Einrichtungen dienenden Gebäude (z.B. Kirchen, Schulen, Kindergärten, usw.), soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Benutzer untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, ist ein Abschlag von 50% der Bemessungsgrundlage zu berechnen.

6./ Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt mindestens die jeweilige Mindestanschlussgebühr.

7./ Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.

- a) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde,
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

8./ Erfolgt der Anschluss eines außerhalb des Versorgungsbereiches (§ 1 Abs. 3 O.Ö. Wasserversorgungsgesetz) liegenden Grundstückes über Wunsch des Eigentümers, so ist die Höhe der Anschlussgebühr in einer privatrechtlichen Vereinbarung festzulegen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1./ Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.

Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter ab

01. Jänner 2016 € 1,60 + 10 % Ust.

- 2.) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 3.) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich für Grundstücke bis 1.000 m² € 40,--, für angefangene weitere 100 m² € 4,--.
- 4.) Für die von der Gemeinde St. Pantaleon den Wasserabnehmern zur Feststellung des Wasserverbrauches zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese Wasserzählergebühr beträgt für
Zählergröße bis 5 m³/h € 3,--
Zählergröße bis 7 m³/h € 3,50
Zählergröße bis 20 m³/h € 7,--
pro Vierteljahr.
- 5.) Die Ablesung der Wasserzähler kann durch den gebührenpflichtigen Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes erfolgen.

§ 5

Entstehen des Abgabensanspruches

- 1./ Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage.
- 2./ Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit a) und b) entsteht mit dem Zeitpunkt der Vollendung der Bauarbeiten für die betreffende Maßnahme. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vollendung der Bauarbeiten innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung beim Gemeindeamt St. Pantaleon anzuzeigen.

§ 6

Fälligkeit der Wasserbezugsgebühr

- 1./ Die Wassergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.
- 2./ Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr entsteht im Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- 3./ Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung der Wasserbezugsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- 4./ Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Gemeinde, diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.
- 5./ Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren, zur ungeteilten Hand.

**§ 7
Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 O.Ö. GemO mit 01. Jänner 2016 rechtswirksam.

Der Bürgermeister
Valentin David



Angeschlagen am: 17.12.2015
Abgenommen am: 07.01.2016

Keine Einwendungen
Der Bürgermeister:

